



Die Bergzinsen
sind zu diesem
Anfallenen
für den Lohn
wenn in dieser
Zinszeit selbige
werden können

ung der einjel
nach diesen
Lohnen, so ist
nur zu zahlen
im Monat der
genötiget

1/12g. Zinses.

16

Lib 2

Von Gottes Gnaden Ernst/

H. J. S.

Nachdem das / untern 9. Febr. 1711. wegen einiger Un-
serm im Lande errichteten und stehenden Regiment all-
hier gegönnter Personal - Befreyungen und Dou-
ceurs, in Druck gebrachte und publicirte Patent seithe-
ro in Mißbrauch und unnöthigen Disput gezogen / auch gar vor
Unterschiedlichen dawider in Fraudem legis gehandelt werden
mollen: Als haben Wir / zu Abschneidung aller seithero unnö-
thig gemachter Einwürffe / gebrauchter Vortheile und anderer in
Weg gelegter Hindernungen dieses ihnen zugedachten Genießes /
auch Greiff- und Festhaltung obangeregten Unsers Patents / in
einen und andern Puncten / als folget / dasselbe zu erläutern der
Nothdurfft ermassen: Wollen / setzen und ordnen demnach Wir
hiermit

I.

Das sürohin nicht / wie seithero / in Präjudiz derer von er-
melden Unserm stehenden Regiment / geschehen / die ihnen in
obgedachten Patent gnädigst geordnete und zugedachte Personal-
Freyheiten / als Hand- und Gemeind-Froh / Vorhenlauffen /
Jagdgehen / Thortwachen / Spießtragen und dergleichen / zu
Geld angeschlagen / oder solche aus denen Gemeind-Geldern be-
zahlet / sondern dieselbe von denen / so ausser dem Regiment ste-
hen / ohne alles derer im Regiment befindlichen Zuthun und Bey-
trag / alleine bestritten / und unter sich / und aus ihrem Beutel / ihrer
Convenienz nach / durch besondere Anlagen mit Geld oder sonsten
practiret und verrichtet werden sollen; Hiernächst und

II.

Wenn statt des Vaters dessen an seinem Brod und in seiner
Famili a annoch befindlicher Sohn in das Regiment gezogen wird;
So soll der Vater zu obgemeldten Personal - Beschwerden nicht
sonders concurriren / sondern / statt dieses seines Sohns / solche
indulgirte Personal - Freyheiten / wie der Sohn selbst / ohnbin-
derlich zu genießen haben; Was ferner

III. Das/

III.

Das /wegen derer Wachren unter denen Thoren bey hiesiger Residenz, von der Bürger-schafft / ingleichen von denen Städten und Gerichten /derer Wachren auff den Schloß Heildburg halber / verwilligte und versprochene Wachgeld anbelanget / davon sollen die unter dem Regiment stehende allerdings befreyet seyn; Hingegen aber und

IV.

Sollen die unterm Regiment stehende alle auff ihren Gütern haften de Real-Onera und Erbschuldigkeiten / als: Wildwachs-Gelder / Herrschafflich Getraid abschneiden / und Feld-Arbeit / ingleichen Residenz-Frohn / Garten-Doctor-Lieutenants- und Musquetir-Geld / Flößholz ausziehen / auch Gemeind- und Gerichts-Anlagen / die respectu derer Güter geschehen / nicht weniger Einquartirung und Durch-Marche, weilen dieses alles auff die Steuer reflectiret und genommen wird / mit zu tragen und zu leiden; Nicht minder

V.

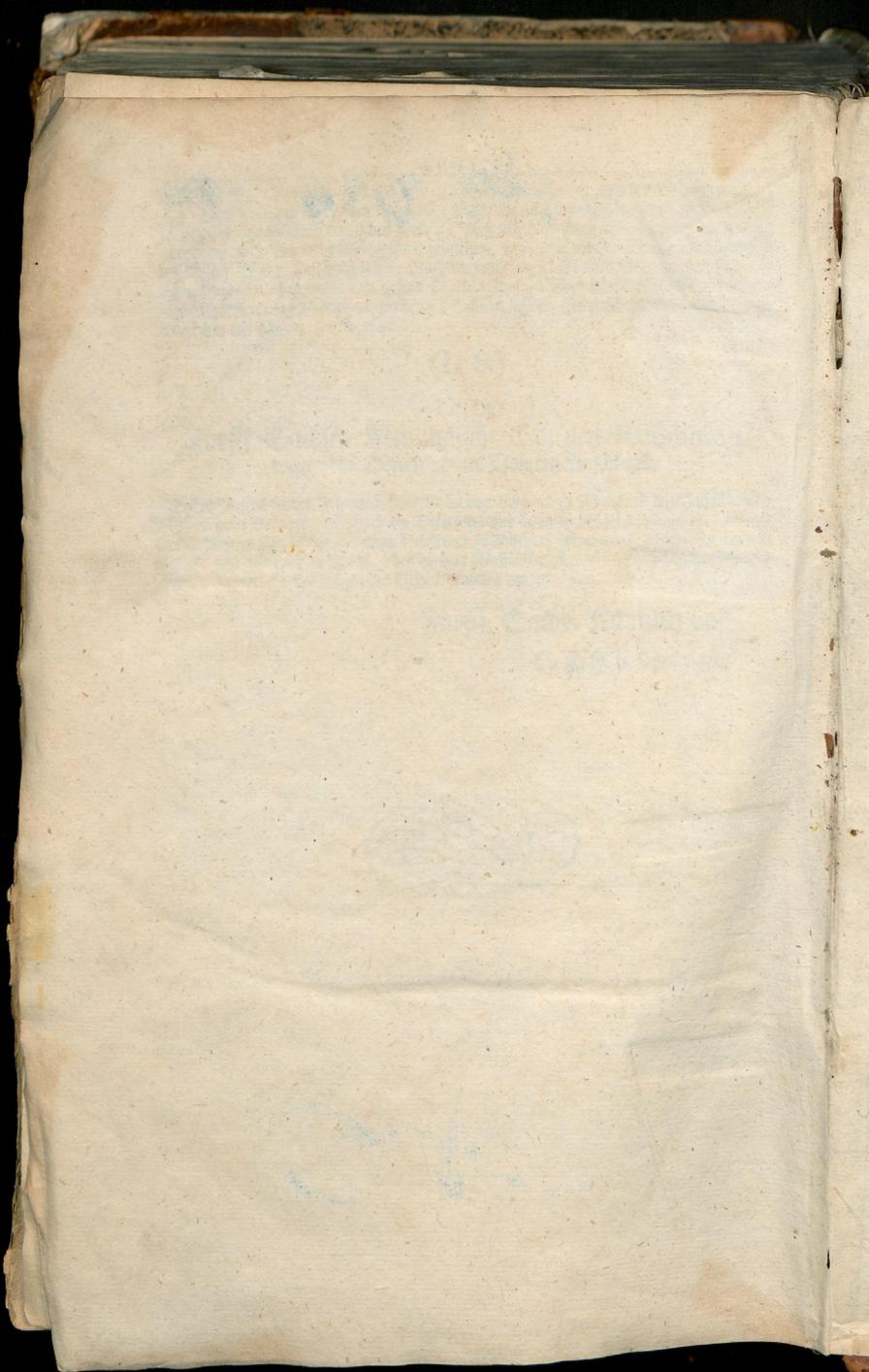
Was mit denen Geschirren in Herrschafflichen oder Gemeind-Arbeiten zu verrichten / gleich denen andern unweigerlich zu practiren schuldig und gehalten seyn; Bey Vesserung derer Landstrassen / Wege und Stege aber werden

VI.

Die unter dem Land-Regiment stehende mit der Hand-Arbeit billig verschonet; Sie sind aber jedoch / wenn dabey mit dem Geschir zu fahren / ihre Dienste / wenn die Reihe an sie kömme / gleich andern ihren Nachbarn / zu thun verbunden;

Begehren hier auff (gnädigst) ihr wollet nicht nur diese Unsere Erläuterung berührten emanirten Patents der gesammten Bürger-schafft und allen Amts-Dorffschafften zur Nachachtung publiciren und bekannt machen / sondern auch eures Orts / daß solcher in allen Puncten strecklich und behörig nachgelebet werde / fleißige Obacht führen. In dem geschicht Unser Will und Meynung / (und Wir sind euch in Gnaden gezogen.) Heildburghausen / den 15. Maij, 1713.

An sämtliche Beamte.



Ms. 239. 20

Tresor

H. 139

J.C.

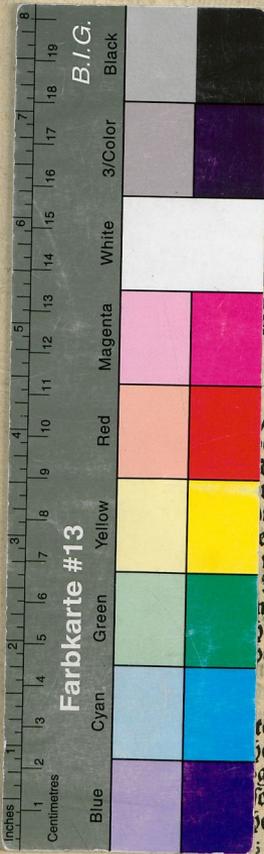
WMT



Lib 2

16

Von Gottes Gnaden Ernst/ H. J. S.



/ untern 9. Febr. 1771. wegen einiger Un-
 de errichteten und stehenden Regiment all-
 erer Personal - Befreyungen und Dou-
 bruck gebrachte und publicirte Patent seithe-
 unnöthigen Disput gezogen / auch gar von
 der in Fraudem legis gehandelt werden
 ir / zu Abschneidung aller seithero unnö-
 fe / gebrauchter Vortheile und anderer in
 gen dieses ihnen zugedachten Genießes /
 itung obangeregten Unsers Patentes / in
 ten / als folget / dasselbe zu erläutern der
 Wollen / setzen und ordnen demnach Wir

I.

/ wie seithero / in Prajudiz derer von er-
 en Regiment / geschehen / die ihnen in
 digst geordnete und zugedachte Personal-
 und Gemeind-Frohn / Vorhenlauffen/
 ten / Spießtragen und dergleichen / zu
 er solche aus denen Gemeind-Geldern be-
 von denen / so ausser dem Regiment ste-
 Regiment befindlichen Zuthun und Bey-
 ad unter sich / und aus ihrem Beuel / ihrer
 besondere Anlagen mit Geld oder sonsten
 werden sollen; Hiernechst und

II.

ters dessen an seinem Brod und in seiner
 her Sohn in das Regiment gezogen wird;
 gemeldtem Personal - Beschwerden nicht
 sondern / statt dieses seines Sohns / solche
 zeiten / wie der Sohn selbst / ohnbin-
 ; Was ferner

III. Das/

